



## Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1909  
Signatur: Amb. 4. 637(1909)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## Dritte Abteilung.

## Gemeindeanstalten mit besonders geführter Rechnung.

Die in dieser Abteilung aufgeführten Gemeindeanstalten, nämlich die Sparkasse, die Leihanstalt und die Gemeindekrankenkasse, sind Anstalten, denen eine eigene Rechnungsführung nach der besonderen Art ihrer Betriebe obliegt. Sie stehen unter der Verwaltung des Stadtmagistrats, ohne daß ihre Rechnungen einen Bestandteil der Kammereihauptrechnung bilden.

Die Rechnungen der Sparkasse und der Leihanstalt werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung wie die Hauptrechnung, aber gesondert gestellt und sodann den Gemeindebevollmächtigten und der Königlichen Regierung von Mittelfranken zur Prüfung mitgeteilt. Die Rechnungsergebnisse werden öffentlich bekannt gegeben.

Das Vermögen, welches sich aus den Überschüssen der Sparkasse bildet, ist und bleibt Eigentum der Stadtgemeinde Nürnberg, die über dasselbe nach freiem Ermessen verfügt. Die Stadtgemeinde ist jedoch verpflichtet, dauernd einen Reservefonds zu erhalten, dessen Höhe sich nach den jeweils bestehenden Vorschriften bemißt.

Der Gewinn, der sich aus dem Betriebe der städtischen Leihanstalt ergeben sollte, fließt in die Gemeindekasse, welche auch eintretenden Falles den Verlust zu ersetzen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeindekrankenkasse sind nach dem Krankenversicherungsgesetze von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde vollständig getrennt zu halten. Es ist alljährlich Rechnung zu stellen, welche hinsichtlich der Prüfung und Bescheidung den gleichen Bestimmungen unterliegt, wie die übrigen gemeindlichen Rechnungen. Das angesammelte Vermögen der Gemeindekrankenkasse ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben bar oder in jederzeit verwertbaren Papieren bereit gehalten werden muß, dem Reservefonds dieser Kasse zu überweisen, der dazu bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmehausfälle oder Mehrausgaben entstehende Fehlbeträge zu decken. Auch die hier beim Jahreschlusse sich ergebenden Überschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen.